

1970 JAHRE
50-JAHRZ020
50-JAHRE

50 JAHRE LBBV

LOHNSTEUER-BERATUNGS-VEREIN e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

FOCUS MONEY

HÖCHSTE KUNDEN- ZUFRIEDEN- HEIT

LBV, LOHNSTEUER-
BERATUNGS-VEREIN E.V.

4 weitere Anbieter
erhielten die Note Sehr Gut
Im Test: 21 Lohnsteuer-
hilfevereine in Deutschland

Ausgabe 9/2023



Kompetente Steuerberatung für Arbeitnehmer
und Rentner **seit 50 Jahren**

im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Nr.11 StBerG

*„ Erfolge verbuchen –
Steuern sparen “*

Inhalt

Unser Beratungsangebot	Seite 4
Unsere Leistungen	Seite 6
Ihr Mitgliedsbeitrag	Seite 8
Unsere Satzung	Seite 10
Ihre Checkliste	Seite 12

*„ In Steuerfragen wird
vieles pauschaliert –
unsere Beratung nicht. “*

► Unsere Stärke:
Kompetenz und Service



► Es gibt Dinge, die sollte man von Anfang an echten Profis überlassen. Dazu gehört ganz bestimmt die jährliche Einkommensteuererklärung, und hierbei spart eine professionelle Beratung Zeit und Geld.

Ganzjährig stehen wir Arbeitnehmern und Rentnern im Rahmen einer Mitgliedschaft und der Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 StBerG mit unserem Dienstleistungsangebot bei ihren steuerlichen Fragen zur Verfügung.

Sie finden die sachkundige Unterstützung unseres qualifizierten Arbeiterteams direkt in Ihrer Nähe – Mitglied können Sie problemlos in einer unserer bundesweiten Beratungsstellen werden.

- ▶ **Mitglied sein** heißt:
sich von Anfang an **bestens**
beraten fühlen.

Unser Beratungsangebot



Wir beraten unsere Mitglieder ausschließlich bei

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen
- Einkünften aus Unterhaltsleistungen

Außerdem beraten wir bei zusätzlichen Einkünften aus

- Kapitalvermögen *
- Vermietung und Verpachtung *
- privaten Veräußerungsgeschäften *
- Einnahmen gem. § 3 Nr. 26, 26 a und 26 b EStG (Übungsleiter, Ehrenämter, Betreuer), sofern diese in vollem Umfang steuerfrei sind
- dem Betrieb einer Photovoltaikanlage gem. § 3 Nr. 72 EStG

* Bis zu einer Gesamteinnahmehöhe von 18.000 € (Ledige) und 36.000 € (Verheiratete).



Unsere ca. 50.000 Mitglieder bundesweit wissen, was sie von uns erwarten können: einen starken Partner mit ausreichend Zeit für ihre Fragen und einer ausgeprägten Service-Mentalität, die auf ganzer Linie überzeugt. Es ist unser Anspruch, nah an den Mitgliedern zu sein, mit ihnen im Gespräch zu bleiben und für ihre steuerlichen Bedürfnisse maßgeschneiderte Lösungen zu bieten und zu entwickeln. Im Prozess des digitalen Wandels ist modernste Technik ein weiterer Baustein für unsere effiziente Arbeit und gute, uneingeschränkte Kommunikationswege mit den Finanzbehörden.

Unser Versprechen: Die Interessen unserer Mitglieder stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Ihre Zufriedenheit ist unser Antrieb.

- ▶ Unser Angebot:
Sparen Sie Steuern
mit uns.

Unsere Leistungen im Überblick



Erstellung der Einkommensteuererklärung

- Vorausberechnung
- komplette Abwicklung mit dem Finanzamt
- Bescheidprüfung
- Vertretung im Einspruchs- bzw. Klageverfahren vor den Finanzgerichten

Beratung und Antragstellung

- Kindergeldverfahren
- Nichtveranlagungsbescheinigung
- Lohnsteuerermäßigungsverfahren
- Wohnungsbauprämien
- Verfahren steuerlicher Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach dem AVmG (Riester-Rente, Rürup-Rente)
- Hilfeleistung bei Arbeitgeberaufgaben im Zusammenhang mit Kinderbetreuungskosten (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 8 EStG)

Ganzjährige steuerliche Beratung zum Thema

- Steuersparmöglichkeiten
- Steuerklassenwahl
- Steuergestaltung



*„Steuerersparnis? Aber sicher!
Bei uns immer inklusive.“*



Der LBV ist mit über 50 Jahren einer der ältesten Lohnsteuerhilfvereine in Deutschland. Unsere Bereitschaft zur kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung ist das Rüstzeug für qualitativ hochwertigen Service für unsere Mitglieder. Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung – kostengünstig und kompetent. Der LBV ist Mitglied im Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V., BVL, in Berlin und setzt sich auf Bundesebene dafür ein, das Steuerrecht im Hinblick auf die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmer zukunftsfähig zu gestalten, für mehr Praktikabilität zu sorgen und Bürokratie abzubauen, damit sich Arbeit und Engagement lohnen.

- **Guter Rat** kann auch günstig sein.
Zumindest **bei uns**.

Ihr Mitgliedsbeitrag

Auszug aus der Beitragsordnung

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15 €.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
3. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen.
4. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen bekannt gegeben.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig.
6. Bei Neumitgliedern ist der erste Jahresmitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig.

Bruttojahreseinnahmen der Mitglieder		Jahresbeitrag einschl. 19% MwSt.
von	bis	
– €	10.000 €	65 €
10.001 €	20.000 €	90 €
20.001 €	30.000 €	105 €
30.001 €	35.000 €	125 €
35.001 €	45.000 €	155 €
45.001 €	55.000 €	185 €
55.001 €	65.000 €	215 €
65.001 €	80.000 €	275 €
80.001 €	100.000 €	325 €
100.001 €	125.000 €	355 €
125.001 €	150.000 €	390 €
150.001 €		430 €
Einmalige Aufnahmegebühr		15 €



Der LBV engagiert sich seit seiner Gründung für Steuergerechtigkeit. Unser Ziel ist es, auch bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge eine faire und gerechte Variante zu wählen. Daher ist die Höhe des Beitrages abhängig vom jeweiligen Jahreseinkommen des Mitgliedes. Die Höhe der Steuererstattung oder Steuernachzahlung spielt dabei keine Rolle. Und noch ein Vorteil: Neben dem Mitgliedsbeitrag fallen keine weiteren Kosten für unsere Leistungen im Jahr an.



Hier erfahren Sie mehr über eine Mitgliedschaft

und seien Sie sicher: Es ist einfacher
und unkomplizierter, als es sich anhört.

Auszug aus unserer Satzung

- Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Sofern Inhalt und Umfang einer Mitgliedschaft (beratende Mitglieder) vertraglich geregelt sind, endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Vertrages.
- Der Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Erklärung.
- Falls ein Mitglied den fälligen Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.09. des Jahres bezahlt hat, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Beitrages bleibt davon unberührt.
- Bei Nichtbezahlung des Beitrages und nach erfolgloser Abmahnung ist der Verein zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ausgeschlossen werden kann ferner, wer dem Ansehen des Vereins schadet oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- Über den Ausschluss entscheidet mit endgültiger Wirkung der Aufsichtsrat.
- Scheidet ein Mitglied innerhalb des Kalenderjahres aus, so bleibt davon die Zahlung des Jahresbeitrages unberührt. Ein bereits entrichteter Jahresbeitrag kann nicht zeitanteilig zurückgefordert werden.



Es dürfte wohl kaum einen Lebensbereich ohne rechtliche Vereinbarungen geben und unsere Organisation bildet darin keine Ausnahme. Die Satzung des LBV, Lohnsteuer-Beratungs-Verein e. V., bildet die Grundlage für die Rechtsverhältnisse unserer Organisation nach innen und außen. Sie gibt Strukturen vor und definiert die Ziele und Kompetenzen unseres Lohnsteuerhilfevereins. Wer sich für Details interessiert, kann die Satzung auf unserer Website ganz einfach herunterladen.

► Hinweise und Tipps vor dem Beratungsgespräch

Ihre Checkliste

Für die Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung im Rahmen der Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 StBerG benötigen wir folgende Unterlagen:

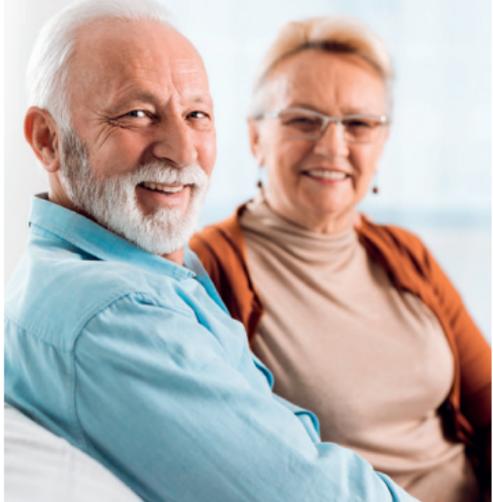
Für die Erstberatung bitte Folgendes zusätzlich mitbringen:

- gültige Ausweisdokumente
 - Steuerbescheid des Vorjahres
 - Identifikationsnummern (auch für Kinder)
-
- Lohnsteuerbescheinigungen
 - Rentenbescheide und/oder Rentenanpassungsmitteilungen bzw. Rentenbezugsmitteilungen
 - Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)
 - Ausbildungs- und Verdienstnachweise der Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.)
 - Nachweis über Zins- und Kapitalerträge durch Steuerbescheinigung bzw. Ertragnisaufstellung und/oder Verlustbescheinigung (§ 45 Abs. 3 EStG)
 - Bescheinigungen über erhaltene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Elterngeld)
 - Lohn- oder Gehaltsabrechnungen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob)
 - Handwerkerrechnungen und Überweisungsbelege (Nebenkostenabrechnungen) auch als Mieter
 - Kinderbetreuungskosten (u. a. Nachweis Kindergartenbeiträge)
 - Kosten für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen



Werbungskosten

- Nachweis über Berufsverbände (Gewerkschaft usw.)
- Angaben zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Kosten eines Verkehrsunfalles, der auf einer beruflich bedingten Fahrt entstanden ist
- Arbeitsmittel sowie Reparaturkosten für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Berufskleidung, Reinigung und Pflege der Berufskleidung)
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten
- Kosten der Berufsbildung
- Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung
- sonstige Kosten, Schadenersatzleistungen, Rückzahlung versteuerten Arbeitslohnes usw.
- Reisekosten (Kilometergelder, Spesen usw.)
- Arbeitgeberbescheinigung über Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit zwischen 8 und 24 Stunden Abwesenheit sowie An- und Abreisetage bzw. Abwesenheiten über 24 Stunden
- Kosten eines Computers (Nachweis über die Anschaffung und Reparatur eines Computers)
- Hatten Sie Inserats-/Telefon-/Porto-/Reisekosten oder Kosten für Kopien anlässlich einer Bewerbung?
- Steuerberatungskosten sowie Beiträge an Lohnsteuerhilfvereine einschließlich Fahrtkosten



Sonderausgaben

- Kosten für Berufsaus- und -weiterbildung
- Spenden und Beiträge an politische Parteien sowie Spenden für mildtätige, kirchliche und ähnliche Zwecke
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten
- Nachweis über Schulgeld an Ersatz- oder Ergänzungsschulen
- Riester-Rente oder Rürup-Rente (Basisrente): Bescheinigung des Anlageinstitutes, Sozialversicherungsnummer

Außergewöhnliche Belastungen

- Nachweis des Pflegegrades eines zu pflegenden nahen Angehörigen
- Unterstützung von Angehörigen, z. B. Eltern, Kindern (Nachweis der Unterhaltszahlungen, ggf. Einkommensnachweise der unterstützten Person(en))
- Schwerbehindertenausweis bzw. Bescheid der zuständigen Behörde
- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung
- Krankheitskosten/Kurkosten
- Bestattungskosten eines nahen Angehörigen



Immobilienkauf (vermietet)

- Kaufvertrag
- Baurechnungen oder Reparaturechnungen
- Notar-, Gerichts- u. Maklerkosten
- Grunderwerbsteuerbescheid
- Darlehns-Bausparkkontenauszüge, Kreditverträge
- sonstige Hauskosten
- Mietverträge
- Nebenkostenabrechnungen
- Verwalterabrechnungen

Kindergeldantrag

Für die Bearbeitung Ihres Kindergeldantrages benötigen wir bei erstmaliger Antragstellung:

- Bescheinigung des Standesamtes/
Einwohnermeldeamtes

Bei einer Antragstellung für Kinder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen wir:

- Ausbildungs- u. Verdienstnachweise
(Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.)
- letzten Kindergeldbescheid / Kindergeldnummer



Dies ist keine vollständige Aufzählung. Um Ihre Steuerbelastung maximal zu senken, ist eine individuelle Beratung im persönlichen Gespräch durch nichts zu ersetzen.

▶ Weitere Informationen
erhalten Sie in Ihrer
LBV-Beratungsstelle.

Wir freuen uns auf Sie!

LBV

www.lbv-hamm.de



Bundesgeschäftsstelle: Bahnhofstraße 16a | 59065 Hamm
Telefon 02381.924 27-0 | E-Mail info@lbv-hamm.de